

**Bürgermeister
Jürgen Kleine-Frauns**

Postanschrift: Stadt Lünen • 44530 Lünen

An die Mitglieder des Ausschusses
für Sicherheit und Ordnung
z. Hd. Herrn Ausschussvorsitzenden Jahn

Dienstgebäude Rathaus
Willy-Brandt-Platz 1
44532 Lünen
Zimmer 910, 9. Etage
Telefon 02306 104 1230 oder 1240
Fax 02306 9280499
Web www.luenen.de
E-Mail Buergermeister@luenen.de
Ihr Zeichen
Mein Zeichen 0.2 I
Datum 28.01.2019

Beanstandung des Beschlusses zur Vorlage VL-145/2018 Laakstraße und Akazienstraße

Sehr geehrte Damen und Herren Ausschussmitglieder,
sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Jahn,

hiermit beanstande ich den ablehnenden Beschluss des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung vom 28.11.2018 zur Verwaltungsvorlage 145/2018.

Begründung:

**I.
Sachverhalt:**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung fasste am 12.02.2013 Grundsatzbeschluss zur Erneuerung der Laakstraße. Art und Umfang der Erneuerung der Verkehrsflächen legte der Ausschuss für Sicherheit und Ordnung mit Beschluss v. 22.06.2016 fest. Änderungen des Bauprogrammes erfolgten mit Beschlüssen vom 26.04.2017 und 29.11.2017.

Im Zuge der Baumaßnahme zeigte es sich als erforderlich, die Straßenführung im Bereich der Hausnummern 45 – 47 aufgrund der vorhandenen erhaltenswerten Bäume (Eichen) um ca. 50 cm in südliche Richtung zu verlegen. Die Kosten belaufen sich auf ca. 300,00 €.

Zudem musste die auf Höhe der Hausnummer 91 geplante Bushaltestelle bedingt durch eine private Zuwegung um ca. 40 m in westliche Richtung verschoben werden. Die diesbezüglichen Kosten summieren sich auf ca. 2.000,00 €.

Die vorgenannten Änderungen waren Gegenstand der Verwaltungsvorlage 145/2018. Die mit diesen Änderungen verbundenen Mehrkosten in Höhe von ca. 2.300,00 € wären auch bei Beschluss gerade nicht durch die Anwohner zu tragen gewesen, da sie nicht umlagefähig sind. Folglich ginge ein Beschluss der mit der VL-145/2018 avisierten Änderung des Bauprogrammes nicht mit einer Mehrbelastung der Anwohner einher.

Busverbindungen zum Rathaus

Haltestelle Bäckerstraße
R11•R12•R19•C1•C2•C4•C14•C5•10
6•109•112•116WBG1•118•119•S10

Haltestelle ZOB-Hauptbahnhof
R11•R12•R19•C1•C2•C4•C14•C5•11
6WBG1•118•119•S10•S20•

Sprechzeiten für Besuche und Telefongespräche

Montag bis Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Freitag 08:00 – 12:30 Uhr

Bankverbindungen

Sparkasse Lünen
BLZ 441 523 70 Konto 2 345
IBAN: DE16 4415 2370 0000 0023 45
BIC: WELADED1LUN

Postbank Dortmund
BLZ 440 100 46 Konto 16 60-4 66
IBAN: DE30 4401 0046 0001 6604 66
BIC: PBNKDEFF

an
Blatt 2
Datum 28.01.2019

II. Rechtliche Bewertung:

Gemäß § 54 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 54 Abs. 2 Satz 1 GO NRW habe ich einen das geltende Recht verletzenden Beschluss eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, zu be-
standen.

Der o.g. Beschluss verstößt gegen das geltende Recht, da er gegen die sich aus § 8 Abs. 1 Satz 2 KAG
NRW ergebene Beitragserhebungspflicht verstößt.

Gem. § 8 Abs. 7 Satz 1 KAG NRW entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Ein-
richtung oder Anlage. Endgültige Herstellung bedeutet vollständige Verwirklichung des Baupro-
gramms (vgl. PdK NW E-4a, KAG § 8 Rn. 50,51, beck-online). Daher kann nur ein bauprogrammäßiger
Ausbau eine Beitragspflicht auslösen. Abweichungen des tatsächlichen Ausbaus von einem festgeleg-
ten Bauprogramm hindern folglich das Entstehen der Beitragspflicht. (vgl. OVG NRW, Beschluss v.
10.01.2005 – 15 B 2564/04; OVG NRW, Beschluss v. 22.03.1999, 15 A 1047/99)

Da der Ausschuss für Sicherheit und Ordnung die oben dargelegte notwendige Verlegung der Stra-
ßenführung sowie der Bushaltestelle nicht beschlossen hat, ist das Bauprogramm nicht erfüllt. Viel-
mehr liegt eine Abweichung des Bauprogrammes vor, die das Entstehen der Beitrags-pflicht hindert.
Dieses Hindernis betrifft die Abrechnung der gesamten Anlage und nicht nur den auf die Änderung
entfallenden Teil i.H.v. 2.300,00 €.

Der ablehnende Beschluss des Ausschusses bedeutet daher, dass die geschätzten umlagefähigen Kos-
ten (Anliegeranteil) i.H.v. ca. 700.000,00 € in Gänze nicht von den Anliegern erhoben werden könn-
ten.

Unabhängig von der persönlichen Positionierung der Ausschussmitglieder und auch meiner eigenen
Auffassung zum Thema „Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen in NRW“ unterläuft der gefasste
Beschluss schlicht die bis dato bestehende Beitragserhebungspflicht des KAG NRW, so dass mir keine
andere Handlungsalternative verbleibt, als den Beschluss zu beanstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Kleine-Frauns